

Hermann Scheurer, Nagold

Die Unruhen in Wildberg im Revolutionsjahr 1848

Die Revolution von 1848/49 hatte auch Auswirkungen im oberen Nagoldtal, besonders in Wildberg, Nagold und Berneck. Nachdem es schon 1847 infolge von Mißernten (Kartoffelfäule) und anschließender Teuerung in einigen Städten des Landes zu Hungerkrawallen gekommen war, brachte die Februarrevolution in Frankreich die auch hierzulande seit langem schwelende Unzufriedenheit sowohl städtisch-bürgerlicher als auch ländlich-bäuerlicher Schichten offen zum Ausbruch. In Flugschriften, Petitionen, Aufrufen, Adressen und Volksversammlungen wurden liberale Forderungen wie Presse, Versammlungs- und Vereinsfreiheit, allgemeines Wahlrecht, Geschworenengerichte, öffentliche und mündliche Verhandlungen in der Rechtsprechung, Volksbewaffnung u.a. aufgestellt und verbreitet.

Im ländlichen Bereich forderte man vor allem die Be-seitigung der noch bestehenden Feudal-lasten und Privilegien des Adels wie z. B. der Gülten (Boden-zinsen), Zehntverpflichtungen, Jagd- und Holzschlagrechte etc. Eine große Rolle spielte hier auch die Abschaffung des lebenslänglichen Mandats von Gemeindevorständen und Schultheißen. Stattdessen sollten diese sich in regelmäßigen Abständen zur Wahl stellen müssen.

Diese Forderung war die direkte Ursache für die „Exzesse“ in Wildberg.

Seit Anfang 1848 bildeten sich überall im Lande sogenannte „vaterländische Vereine“ und

ähnliche Gesellschaften, in denen die revolutionären Ideen diskutiert und propagiert wurden, ebenso Bürgerwehren, die ein Gegengewicht zu den stehenden Heeren der Fürsten bilden sollten. In Wildberg konstituierte sich ein „Bürgerverein“, der sich später „vaterländischer Verein“ nannte. Er hatte 60 Mitglieder und hielt am Sonntag-Nachmittag-Zusammenkünfte ab, in denen die damals aktuellen Probleme, namentlich „Gewerbliches und Politisches“ besprochen wurden. Bald darauf bildete sich ein „Klub“ unter dem Vorsitz des Untermüllers Friedrich Reichert. Die „zahlreichen Mitglieder“ trafen sich Sonntagabends und sahen ihr Hauptziel darin, die lebenslänglichen Mandate in der Gemeindeverwaltung abzuschaffen und das Prinzip der Wahl auf Zeit durchzusetzen. Zu diesem Zweck sammelten sie 150 Unterschriften, Sechs der acht Gemeinderäte gaben daraufhin ihr Amt auf, kurze Zeit später auch Schultheiß Schraishuhn. Zwei Stadträte, der Schwanenwirt Köhler und der Bortenwirker Hartmann, wollten auf ihr Mandat jedoch nicht verzichten. Es kam zur Spaltung der Bürger in zwei feindliche Lager, die einander in Zuschriften und Erklärungen im Nagolder „Amts- und Intelligenzblatt“ und der Beilage „Der Gesellschafter“ heftig befehdeten, nicht selten auch mit persönlichen Angriffen. Der „Klub“ wandte sich schließlich an das Oberamt in Nagold, um die beiden Stadträte zum Rücktritt zu bewegen. Als Reichert den Klubmitgliedern die Mitteilung machte, daß Hartmann und Köhler auch jetzt nicht zurücktreten wollten, kam es

zu den „Exzessen“, die die Stadt wochenlang in erhebliche Unruhe versetzten. Reicherts Gegner behaupteten, er habe den Klubmitgliedern Schnaps aus- geschenkt, um sie in die richtige aggressive Stimmung zu ver- setzen, was von Reichert als Lüge bezeichnet wurde. Die Fakten sind unter diesen Umständen nicht leicht zu ermitteln. Reichert selbst gab folgende Darstellung der Vorgänge: „Es wurden von dem Klub eine Eingabe mit 150 Unterschriften bedeckt dem Stadtrat eingereicht, um die lebenslänglichen Mitglieder zum Rücktritt zu bewegen. Diese Eingabe hatte keinen voll- ständigen Erfolg. Man wandte sich nun an das königliche Oberamt. Auch dieses konnte die Stadträte nicht zum Rücktritt bewegen.“

„Am Abend, an welchem jene Ereignisse vorfielen, brachte ich die Nachricht von den fruchtlosen Bemühungen des k. Oberamts in die Versammlung und erklärte offen, daß sich jetzt nichts weiter tun lasse, und daß man ruhig sein müsse.“

Über die nun folgenden „Exzesse“ selbst gibt es in den Akten des Justizministeriums im Hauptstaatsarchiv Stuttgart einen Bericht.

Er datiert vom 11. Juni 1850 und ist dem Begnadigungs-gesuch, das die zehn Angeklagten über das Justizministerium einreichten, beigefügt und basiert auf den Protokollen des mit der Untersuchung der Vorfälle beauftragten Oberamtsgerichts Nagold. Der Bericht hat - im Auszug - folgenden Wortlaut:

„Ende März 1848 trennte sich ein Teil der Bürger von Wildberg, OA Nagold, von der dortigen Bürgergesellschaft und bildete einen Club, der in der Schule seine Zusammenkünfte hielt. Am 13. April wurde dort beschlossen, die lebenslänglichen Stadträte Schwanenwirt Köhler und Bortenwirker Hartmann durch eine Katzenmusik zur Niederlage ihres Amtes zu bestimmen. Die Rotte zog denn auch alsbald vor die Häuser der beiden Stadträte, lärmte, schrie und warf mit Steinen an die Fensterläden. Dann wurde bis gegen 1 Uhr in einer Schenke gezecht und hierauf die Katzenmusik von neuem, aber in bedeutend verstärktem Maße begonnen. Eine Masse faustgroßer und noch größerer Steine wurden an Köhlers Haus geworfen und dieser mit den gemeinsten Schimpfworten von der tobenden Menge überhäuft. Der daneben wohnende Metzger Haarer suchte vom Fenster aus ab-zuwehren, wurde aber durch einen hart an seinem Kopf vorbei in seine Stube geschleuderten Stein genötigt, sich schnell zurückzuziehen. Nachdem der Auftritt vor Köhlers Haus eine Viertelstunde gedauert hatte, ging es mit fürchterlichem Geschrei zu Hartmann, wo sich dieselben Scenen wiederholten.

Neben diesen groben Ruhestörungen wurde von der tobenden Menge, deren Zahl im ganzen etwa 20-30 Köpfe betrug, auch eine Körperverletzung verübt; ein in der Nähe des Wirtshauses „zum Schwanen“ wohnender Schlossergeselle, Carl Hetzel, war nämlich, durch den nächtlichen Lärm aufgeweckt, unter die Tumultanten getreten und hatte diese zur Ruhe gemahnt. Dafür wurde er zu Boden gerissen und mit Stöcken

und Holzscheitern so geschlagen, daß er acht Tage lang arbeitsunfähig wurde.

Die Tätigkeit der einzelnen an dieser in Raufhändeln zugefügten Körperverletzung konnte nicht ermittelt werden. Als Teilnehmer an beiden Vergehen waren nach dem Ergebnis der Untersuchung zur Strafe zu ziehen:

1. Der 38 Jahre alte Tagelöhner Friedrich Steimle von Wildberg, verheiratet, ohne Vermögen, im Jahr 1847 wegen Diebstahls bestraft; er war unter den Tumultanten einer der Tätigsten gewesen und hatte sich auch bei der Mißhandlung des Hetzel hervorgetan.

2. Der Metzger Gottlieb Friedrich Rockenbauch, von da (Wildberg), 28 Jahre alt, verheiratet, Vater von drei Kindern, ohne Vermögen, früher nicht bestraft.

3. Der Gerber Friedrich Meiminger von da, 52 Jahre alt, verheiratet, Vater von fünf Kindern, ohne Vermögen, nicht bestraft.

4. Der Zimmermann Christian Bachmann, von da, 37 Jahre alt, verheiratet, Vater von zwei Kindern, ohne Vermögen, nicht bestraft.

5. Der Sailer Johann Jakob Dielerle, von da, 46 Jahre alt, verheiratet, Vater von sechs Kindern, ohne Vermögen, nicht bestraft.

Die Teilnahme der beiden letztgenannten Angeschuldigten war jedoch gegenüber der Tätigkeit des Steimle, Rockenbauch und Meiminger mehr eine untergeordnete gewesen. Zur Vernehmung dieser Vorfälle sollten Steimle und die der Teilnahme gleichfalls verdächtigen Schlosser Moser und Drechsler Herder von Wildberg vor dem Oberamtsgericht in Nagold erscheinen.

Dieselben leisteten aber der Vorladung keine Folge, sondern erklärten trotz aller 30 Vorstellungen des Stadtschultheißen, der Oberamtsrichter solle die Sache in Wildberg untersuchen, nach Nagold gehen sie nicht. Der OA-Richter ordnete deshalb ihre Verhaftung an und schickte zum Vollzug dieser Maßregel drei Landjäger nach Wildberg. Sobald die Ankunft dieser in Wildberg bekannt wurde, es war dies am 12. Mai 1848, sammelte sich alsbald eine Masse von 30 - 50 Personen um dieselben und erklärte unter tobendem Geschrei und Drohungen, daß die drei Verdächtigen nicht fort dürfen und wenn 100 Landjäger kämen. Den mehrfachen fruchtlosen Vorstellungen der drei Landjäger gegenüber beharrte die zusammengerottete Menge in ihrer Auflehnung gegen die Anordnung des Gerichts, so daß die Landjäger, welche sich dem stets mehr anwachsenden, drohenden Haufen gegenüber machtlos fühlten, unverrichteter Dinge wieder abziehen mußten. Unter den Widerspenstigen, welche sich nach Vorstehendem eines, jedoch nicht mit Gewalt an Personen oder Sachen verbundenen Aufruhrs, schuldig gemacht hatten, waren als besonders tätig durch trobges Geschrei und drohendes Gebaren zu bestrafen:

1. Der Gerber Memminger

2. Der Sailer Dieterle

3. Der zu verhaftende Drechsler Johann Herder, 31 Jahre alt, verheiratet, Vater von zwei Kindern, mit geringem Vermögen und früher nicht bestraft; neben dieser Teilnahme am Aufruhr war sein der oberamtsgerichtlichen Vorladung entgegengesetzter, fortgesetzter Ungehorsam, sowie seine Beteiligung an der Katzenmusik, die sich in der Unter-

suchung gleichfalls herausstellte, zu ahnden.

4. Der Flaschner Carl Gottfried Lachenmaier von Wildberg, 30 Jahre alt, verheiratet, Vater von zwei Kindern, ohne Vermögen und noch nie bestraft.

5. Der Glaser Michael Warter, von da, 49 Jahre alt, verheiratet, Vater von fünf Kindern, ohne Vermögen und ohne Vorstrafen.

6. Die Ehefrau des zu verhaftenden Herder, Catharina, 27 Jahre alt und

7. Caroline, Ehefrau des gleichfalls zu verhaftenden Schlossers Moser, 30 Jahre alt und ohne Vermögen, beide zuvor nicht bestraft. Auf dem Grund dieses Ergebnisses der gerichtlichen Untersuchung, welche dem Criminal-senat des Gerichts in Tübingen schon unter dem 12. September 1848 vorgelegt worden war, wurde von dem-selben, nachdem die Sache bis zum 17. August (1849) liegen geblieben war, endlich an diesem Tag das Erkenntnis gefällt. Der Gerichtshof verurteilte wegen Körperverletzung in Raufhändeln

1. den Steimle zu zweimonatlichem

2. den Rockenbauch zu vierwöchigem Kreisgefängnis

3. den Mommingen wegen Körperverletzung in Raufhändeln und wegen Aufruhr zu viermonatlichem

4. den Bachmann wegen des ersteren Vergehens zu vierwöchigem

5. den Dieterle wegen beider Vergehens zu dreimonatlichem,

6. den Herder wegen Aufruhrs und fortgesetzten Ungehorsams zu ein und einhalbmonatlichem

7. den Lachenmaier wegen Aufruhrs zu zweimonatlichem und

8. den Warther wegen desselben Vergehens zu siebenwöchigem Kreisgefängnis, endlich

9. die Catharina Herder und

10. die Caroline Moser wegen ihrer Beteiligung an diesen Vergehen zu dreiwöchigem Bezirksgefängnis.

Sämtliche Verurteilte ergriffen den Rekurs (Berufung). Der Criminalsenat des Obertribunals bestätigte aber unterm 8. Januar u. 13. Februar (1850) das vom Gerichtshof ausgesprochene Erkenntnis und schärfte überdies die gegen Steimle, Rockenbauch, Memminger, Bachmann, Dieterle und Herder erkannten Strafen wegen der denselben zur Last fallenden schweren Störung der öffentlichen Ruhe, welche von 9 Uhr bis nach Mitternacht gedauert und die ganze Stadt in Angst und Unruhe versetzt hatte, die zweimalige einsame Einsperrung je auf die Dauer von acht Tagen bei schmaler Kost je um den anderen Tag.“

Der Bericht des Justizministeriums geht dann auf die beigefügten Gnadengesuch an den König ein und beurteilt sie folgendermaßen:

„Meines ehrerb. Dafürhaltens können sich die Bittsteller keineswegs über zu harte Bestrafung beklagen; die Strafen sind vielmehr (...) ihrer Verschuldung entsprechend ausgemessen worden. So sehr es auch zu bedauern ist, daß ihr Vergehen durch die beim Gerichtshof und auch beim Obertribunal eingetretene Verzögerung, wegen deren ich bereits diesen Behörden die gebührende Rüge ausgesprochen habe, erst jetzt, nach Ablauf von mehr als zwei Jahren seit deren Verübung, die verdiente Strafe nachfolgt, so vermochte ich doch eine Herabsetzung derselben nicht zu befürworten, umso weniger, da ihre Vollziehung auch im Interesse der festeren Begründung der seither auch in der Umgebung Wildbergs zu wiederholten Malen verletzten gesetzlichen Ordnung geboten er

scheint. Ich ließ deshalb de Steimle, Dieterle, Herder, Lachenmaier, Warter und die Catharina Herder und Carolin Moser, weiche zuerst Begnadigungsgesuche einreichten, mi diesen vorläufig zurückweisen und trage nun, nachdem dieselben gleichwohl deren Vorlegung verlangt und nachdem auch Rockenbauch, Memminger und Bachmann um Begnadigung gebeten haben, auf die Abweisung dieser 10 Verurteilten ugst (untertänigst) an.“ Den Akten liegt noch ein einzelnes, späteres Gnadengesuch der Frau des Rotgerbers Meinminger vom 17. August 1850 bei. Sie erklärt darin, ihr Mann habe gegen ihren Willen an den Unruhen teilgenommen und sei zu Unrecht bestraft worden, gleichzeitig erhebt sie aber auch Vorwürfe gegen die Untersuchungsbehörde: es seien ZeuDen, die zugunsten ihres Mannes aussagen wollten, nicht zugelassen worden. Das Schreiben schließt dann: „Da ich (von) der Milde und Gerechtigkeit Seiner Majestät überzeugt (bin), bitte ich, da diese Strafe desto härter meine unschuldige Familie trifft, von noch sämtlich unversorgten fünf Kindern (worunter ein taubstummes Mädchen), die bei seinem Verdienst leben mußte, und nun während der viermonatlichen Haft desselben brotlos ist, da ich bei der geringen Ausdehnung des Geschäfts, des Aufwands wegen keinen Gesellen halten kann, wage ich deshalb, an Eure Königliche Majestät von vier Monat Kreisgefängnis einen gnädigsten Nachlaß huldreichst zu gewähren.“

Aber auch dieses Gesuch wurde, trotz nachdrücklicher Unterstützung durch den Wildberger Gemeinderat, abgelehnt.

Der Grund für diese abweisende Haltung ist darin zu suchen, daß

Erwiderung.

Auf den Artikel, welcher in Nr. 38 dieses Blattes gegen mich eingeschickt wurde, gebe ich folgende Erklärung ab:

Nach ich bedaure, daß es zu jener gewaltthätigen Demonstration, wodurch die lebenslänglichen Stadträthe Köhler und Hartmann zum Rücktritt von ihrem Amte bewogen werden sollten, kam. Ich hatte solche Maßregeln für unerlaubt und weiß, daß die Freiheit ohne Ordnung nicht bestehen kann. Diesem Grundsatz bin ich in Wort und That treu geblieben und muß daher gegen jenen Artikel, der mich der Urheberchaft jener Excesse bezüchtigt, als gegen einen verläumderrischen, entschieden aufstehen.

Der Einsender führt zum Beweise, daß mir die Urheberchaft dieser Excesse „beinahe mit Entschiedenheit zugeschieben sey“, dreierlei Beweisgründe an:

- 1) Ich sey der Vorsitzer jenes Klubs, der einer Nachricht des Nagoiber Intelligenzblattes Nr. 30 zufolge, „keine Mittel unversucht lassen will, bis sich alle lebenslänglichen zum Abtritt von ihren Stellen entschlossen haben oder gezwungen seyen“.
- 2) Es gehe die allgemeine Sage, daß am Abend jener Excesse den Zbättern Schnaps verabreicht worden sey, und daß ich denselben bezahlt habe.
- 3) Daß ich früher geäußert habe: es sey an der Zeit, sich zu regen, ich habe meinen Verstand schon 15 Jahre einsperren müssen, jetzt wolle ich ihn auch loslassen.

Dies sind die drei Beweisgründe, auf welche hin der Einsender mich der Urheberchaft jener Excesse so ziemlich für überwiesen erklärt.

Der Einsender besitzt wahrlich eine sehr schlechte Logik, und es wäre traurig, wenn Leute von solchem Urtheil künftig über ihre Mitbürger als Geschworene zu Gericht sitzen würden. Er verurtheilt mich, weil irgend ein Korrespondent in dem Intelligenzblatt Nr. 30 obige Behauptung aufstellt, er verurtheilt mich ferner auf eine angebliche allgemeine Sage hin und auf meine angebliche Aeußerung, daß ich jetzt erst recht von meinem Verstand Gebrauch machen wolle. Er verurtheilt mich, ohne irgend darüber nachzudenken, ob denn diese Behauptungen und Sagen auch wahr seyen. Er besinnt sich freilich hintendrin etwas und erklärt, er wolle die Frage über meine Urheberchaft nicht entscheiden, nachdem er zuvor auf obige unwisende Gründe gestützt, behauptet hatte, „die Urheberchaft sey beinahe mit Entschiedenheit mir zugeschieben!“

jene angebliche Aeußerung von mir, jene Behauptung des Korrespondenten in Nr. 30 für falsch. Die Sage, daß ich den Zbättern Schnaps bezahlt habe, ist, wenn sie anders gibt, gänzlich unwahr. Ich fordere Freie auf, es zu sagen, wenn er das Gegenbeisetz thun kann. Ebenso unwahr ist die, mir vom Einsender in Brund gelegte Aeußerung. Es ist eine Entstellung meiner Worte: Daß bei dem früheren Regiment Viele von ihren Verstandeskräften nicht den rechten Gebrauch haben machen können.

Ebenso ist unwahr, was jener Korrespondent in Nr. 30 sagt. Auf unerwiesene Gerüchte und Behauptungen baut also mein Gegner sein Urtheil. Er beweist damit zur Genüge, wie kopflos oder wie bössartig er mich einer groben Verschuldung verdächtig macht. Anderen hat er es freilich noch besser gemacht, wenn er sagt, der damalige, nun abgetretene Disordreführer habe gegen jene Excesse polizeilich einzuschreiten nicht einmal versucht, während es doch bekannt ist, daß dieser erst, nachdem sie vorüber waren, Kunde davon erhielt.

Wie gering die Denkungsweise des Einsenders ist, geht auch daraus hervor, daß er am Schlusse zu verstehen gibt, Gelüste nach des Schwagers Polsterstegen d. h. nach einer Stadtrathsstelle könnten die Motive gewesen seyn, aus denen ich jene Excesse veranlaßt habe. Ich berufe mich darauf, daß ich schon vor jenen Excessen erklärte, ich nehme eine Stadtrathsstelle nicht an. Wäre ich als Bewerber aufgetreten, so hätte ich wohl gegründete Aussicht gehabt, gewählt zu werden. Der politische Klub, dessen Vorsitzer ich bin, stellte acht Kandidaten für die Stadtrathswahlen auf und alle acht wurden gewählt. Ich habe mich in diesem Klub, der allerdings gegen die lebenslänglichkeit der Stadträthe war, stets dahin ausgesprochen, daß man bloß erlaubte Mittel anwenden dürfe. Es wurde von dem Klub eine Eingabe mit 150 Unterschriften bedeckt dem Stadtrath eingereicht, um die lebenslänglichen Mitglieder zum Rücktritt zu bewegen. Diese Eingabe hatte keinen vollständigen Erfolg. Man wandte sich nun an das königliche Oberamt. Auch dieses konnte jene Stadträthe nicht zum Rücktritt bewegen. Am Abend, an welchem jene Excesse vorkamen, brachte ich die Nachricht von den fruchtlosen Bemühungen des königlichen Oberamts in die Versammlung und erklärte offen, daß sich jetzt nichts weiter thun lasse, und daß man ruhig seyn müsse.

Ich kann mir daher über meine Handlungsweise keine Vorwürfe machen und es auch nicht dulden, daß ein Dritter, der, wie ich vermuthet, durch gewisse Bande mit mir verbunden und mir von Alters her feind ist, mir auf solche perfide Weise Vorwürfe macht und mich anschwärzt.

Den 17. Mai 1848.

Friedrich Reichardt,
Untermüller,

Württembergische Chronik.

Wildberg. Wenn der hiesige Bürger gegenwärtig keine andere Beschäftigung hätte, als Stimmen zu Wahlen abzugeben, so wäre er vollauf beschäftigt, allein er ermüdet nicht, er hat, wie es scheint, eine Freude an diesem Geschäft, was er am besten dadurch bekräftigt, daß er jetzt auch anfängt Personen zu wählen, deren Wahl, verwandtschaftlicher Verhältnisse halber, ungütlich ist, so z. B. gettern. Einer der glücklichen Acht, die, wie Herr Klubobermeister Reichert in seiner letzten Entgegnung mit vor Freude wägrigem Munde behauptet, von ihm glücklich mit einem kleinen Umwege über das Schnapsträufelnde Klublokal auf das Rathhaus spedirt worden sind, hat die große Ehre nicht angenommen im neuen Rath zu sitzen, und so mußte also ein weiteres Mitglied gewählt werden. Wer sollte nun passender seyn vor diese, wie vom Schicksal geöffnete Lücke hinzusetzen, als der abgetretene Stadtschultheiß Schraibhubn, der alte Freund und Gönner der Klubisten? Er wurde auch wirklich gewählt, denn „wählt ihn nur, sprach der Herr Klubobermeister, er macht eine Eingabe von wegen der Schwagerschaft und dann darf er hinauf.“ So sehr nun diesem neuen Mitglied der Posten zu gönnen ist, so sehr ist zu bedauern, daß nicht besagter Obermeister oder vielmehr seine rechte Hand, der Ehrenmann Sailer Friedrich Koller, auf den ungeliebtesten Thron erhoben wurde, denn er hat in der letzten betribten Zeit bewiesen, daß er es anzugreifen weiß, viele Köpfe unter einen Hut zu bringen, und die Herde zu werden, wenn freilich mitunter auch mit papieremem Nachtsich.